



Allgemeine Informationen für Erziehungsberechtigte zum Verfahren Schulbezirkswechsel im Schulamtsbezirk des Staatlichen Schulamts Mannheim

Besuch der Grundschule

In Baden-Württemberg haben die Grundschulen einen **Schulbezirk**. Der Schulbezirk wird vom Schulträger festgelegt. In der Regel wird Ihr Kind die Grundschule besuchen, in deren Schulbezirk Ihr Kind mit erstem Wohnsitz gemeldet ist.

Sie melden Ihr Kind an der Grundschule an, zu dessen Schulbezirk Sie gehören. Der Besuch einer Grundschule außerhalb des zuständigen Schulbezirks wird nur in besonders begründeten Ausnahmefällen genehmigt.

Schulanfänger

Sie melden Ihr Kind an der Grundschule an, zu deren Schulbezirk Sie gehören. **Im Anschluss daran** können Sie einen Antrag auf Schulbezirkswechsel stellen. Ein Antrag auf Schulbezirkswechsel kann nur dann gestellt werden, wenn die Anmeldung an der Schule des zuständigen Schulbezirks stattgefunden hat.

Verfahrensverlauf

Ein geplanter Schulbezirkswechsel muss **bei der zuständigen Schule beantragt** und grundsätzlich **vom Staatlichen Schulamt genehmigt werden**. Den Antrag erhalten Sie bei der für Sie zuständigen Grundschule.

Die für Sie zuständige Grundschule leitet den vollständig bearbeiteten Antrag zusammen mit allen notwendigen Nachweisen zur Entscheidung an das Staatliche Schulamt Mannheim weiter.

Das Staatliche Schulamt Mannheim entscheidet über den Antrag.

Die Erziehungsberechtigten bekommen die Entscheidung per Post schriftlich mitgeteilt. Die beteiligten Schulen erhalten jeweils eine Kopie des Entscheids.

Stand : 07.03.2016